Vierzehnter Abschnitt.

Von den Brücken über dem Canal, und in dem Ziehpfad.

§. 187.

Zur Gemeinschaft der an beiden Seiten eines schiffbaren Canals belegene Städte und Örter, werden Brücken über selbigem erfordert; und damit solche von desto längerer Dauer, sollten sie, ohne Rücksicht der Kosten, von Stein erbauet werden; weil eine hölzerne Brücke nicht allein öftern Ausbesserungen unterworfen, sondern auch fast alle 25 Jahr ganz neu erbauet werden muß: und überdem diese Verrichtung dem ununterbrochenen Fortgang der Schiffahrt hinderlich werden kann.

Die Wahl der Stelle, wo die Brücken über dem Canal zu legen, hängt mehrentheils vom Local ab, indem Landstraßen und andere Wege ihre bestimmte Richtung haben, und selten viel verändert werden können. Man muß deswegen gleich beym Entwurf des Canals hierauf besonders Rücksicht nehmen und sehen, ob nicht hin und wieder etwas dadurch zu ersparen, daß man eine oder andere Brücke, über eine Schleuse anbringe; weil die Schleusenmauern alsdann zu Widerlagen dienen, wie wir schon §. 97 gesehen haben. Es braucht alsdann weiter nichts, als daß da, wo solche zu liegen kommen soll, für die Flügel hinterwärts die nöthigen Mauern, als eine Art Strebepfeiler angelegt, oder daß solche beym Entwurf der Schleuse, gleich so angeordnet werden, daß sie nur, so weit es erforderlich, zu verlängern und zu erhöhen sind. Am besten wird es seyn, bey Schleusen, die nur ein Schiff einnehmen können, sie über die Mitte der Kammer gehen zu lassen, weil sie hier am allerwenigsten der